

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 10

27. Mai 2009

38. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Neuerlass einer Entschädigungssatzung des Wasserzweckverband Mallersdorf vom 29.04.2009</b>	<b>73 - 75</b>
2. <b>Öffentliche Bekanntmachung des ZAW-SR Stadt und Land</b>	<b>75</b>
3. <b>Aufgebot</b>	<b>76</b>

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

# **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neuerlass einer Entschädigungssatzung des Wasserzweckverband Mallersdorf vom 29.04.2009.**

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.05.2009**

Az.: 21- 8633

Die Versammlung des Wasserzweckverband Mallersdorf hat am 29.04.2009 den Neuerlass einer Entschädigungssatzung beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG veröffentlicht:

### **Entschädigungssatzung für den Wasserzweckverband Mallersdorf**

Der Wasserzweckverband Mallersdorf erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und §§12 bzw. 16 der Verbands- und Betriebssatzung folgende

## **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG**

### **§ 1**

#### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) *Verbandsräte, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für Ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 €*
- (3) *Verbandsräte kraft Amtes (1. Bürgermeister) erhalten, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, lediglich den Ersatz Ihrer Auslagen (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen).*
- (4) *Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für sämtliche Verbandsräte mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse eine Pauschale in Höhe von 25,00 € pro Sitzung festgesetzt. Werden höhere Auslagen als der Pauschalsatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.*
- (5) *Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstehenden Verdienstauffalles. Der Ersatz des entstandenen Verdienstauffalles ist zu beantragen. Die Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.*
- (6) *Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten Sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede (angefangene) Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.*
- (7) *Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig tätige.*

## **§ 2**

### **Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 0,12 €brutto pro Anschlussnehmer. Die Anpassung erfolgt jeweils zum Wirtschaftsjahresende. Zuzüglich erhält er eine Zuwendung als Weihnachtsgeld in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Angestellten im öffentlichen Dienst erhalten.
- (2) Für Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Vorsitzende eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes – BayRKG.

## **§ 3**

### **Entschädigung der Stellvertreter**

- (1) Der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 0,02 €brutto pro Anschlussnehmer. Die Anpassung erfolgt jeweils zum Wirtschaftsjahresende. Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten. Zuzüglich erhält er eine Zuwendung als Weihnachtsgeld in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Angestellten im öffentlichen Dienst erhalten.
- (2) Der zweite Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 0,01 €brutto pro Anschlussnehmer. Die Anpassung erfolgt jeweils zum Wirtschaftsjahresende. Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten. Zuzüglich erhält er eine Zuwendung als Weihnachtsgeld in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Angestellten im öffentlichen Dienst erhalten.
- (3) Übt ein Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 2 Abs. 1; die Entschädigung nach § 3 Abs. 1 bzw. 2 entfällt für diesen Zeitraum.
- (4) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Reisekosten und Tagegelder gemäß § 2 Abs. 2.

## **§ 4**

### **Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses (§ 1 Abs. 2) erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 100 €/Tag. Sind an einem Tag weniger als 4 Std. angefallen, so wird der Betrag im Satz 1 halbiert. Der Auslagenersatz (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen, sowie die Entschädigung nach § 1 dieser Satzung) sind in dieser Pauschale enthalten.
- (2) Sind Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Angestellte oder Arbeiter, so wird auf Antrag ein entstandener Verdienstausschlag erstattet, soweit dieser durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird. In diesem Falle wird die Sitzungsgeldpauschale nach § 1 Abs. 2 pro Tag und begleitend bezahlt.

**§ 5**  
**Auszahlung der Entschädigung**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind zum 15. eines Monats zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet der Werkausschuss durch Beschluss im Einzelfall.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung vom 20.06.2002 außer Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 30.04.2009

Karl Wellenhofer  
Verbandsvorsitzender

---

**Öffentliche Bekanntmachung des ZAW-SR Stadt und Land**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr.5 vom 15.05.2009, Seite 42, amtlich bekannt gemacht wurde.

## A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3502825320 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 15.05.2009

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

- Gebietsdirektor -

.....

Rudolf Sailer